



Weisungen zu den Vorhaben und zum Portfolio der Bundesverwaltung im Bereich Digitalisierung und IKT

vom 15. April 2025

Der Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI), gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und f der Digitalisierungsverordnung vom 2. April 2025¹ (DigiV),

erlässt die folgenden Weisungen:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln:

- a. die organisatorischen Vorkehrungen für die Steuerung und Führung von Portfolio-Objekten im Bereich Digitalisierung inklusive Informations- und Kommunikationstechnik (IKT);
- b. den Inhalt und die Führung des Portfolios des Bundes im Bereich Digitalisierung inklusive IKT;
- c. die Synergieprüfungen zur rechtzeitigen Erkennung möglicher gemeinsamer, Lösungen und verstärkten Nutzung bereits bestehender Lösungen;
- d. die Priorisierung von Vorhaben im Bereich Digitalisierung inklusive IKT.

1.2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV).

¹ SR 172.019.1

² SR 172.010.1

1.3 Begriffe

¹ In diesen Weisungen bedeuten:

- a. *Anwendung*: Informatiklösung, welche die Benutzerinnen und Benutzer bei der Abwicklung von Behördenleistungen oder anderen Geschäftsprozessen unmittelbar unterstützt; dies können auch Software-as-a-Service-Lösungen (SaaS) sein;
- b. *IKT-Infrastruktur*: systemtechnische Voraussetzungen für den Betrieb von Anwendungen, bezogenen Services und Solutions; dazu gehören auch sämtliche Einrichtungen im Bereich der Datenkommunikation;
- c. *Projekt*: befristetes Vorhaben mit definierten Zielen und einer spezifischen Projektorganisation, dessen Hauptziel darin besteht, Geschäftsprozesse zu digitalisieren, eine Anwendung einzuführen, anzupassen oder für die Anwendungen notwendige IKT-Infrastrukturen aufzubauen oder zu verbessern.
- d. *Programm*: übergeordnete Organisationsstruktur, in der mehrere Projekte auf Basis eines gemeinsamen Auftrags aufeinander abgestimmt und einheitlich gesteuert werden;
- e. *Schlüsselprojekt*: Projekt oder Programm gemäss Art. 35 DigiV; im Rüstungsbereich sind Beschaffungsvorhaben für Geräte und Systeme der Sensor- und Effektorebene sowie die zugehörigen Simulatoren und Systeme zur Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzsteuerung grundsätzlich ausgenommen.
- f. *Portfolio Epic*: bedeutende, befristete Entwicklungsinitiative zur agilen Lösungsentwicklung, vergleichbar mit einem Projekt im Projektmanagement-Kontext. Portfolio Epics sind Bestandteile von Value Streams, d.h. ein Epic muss immer einem Value Stream zugeordnet sein;³
- g. *Solution*: ein Produkt, ein System oder ein Service als Ergebnis der agilen Lösungsentwicklung, welcher internen oder externen Kunden einen Mehrwert bietet. Eine Solution stellt eine Gesamtlösung aus Kundensicht dar;³
- h. *Value Stream*: stellt über Portfolio Epics schrittweise Solutions bereit, welche dem internen und externen Kunden und somit der Organisation einen kontinuierlich steigenden Mehrwert bieten;³
- i. *Vorhaben*: in dieser Weisung Oberbegriff für Projekte, Portfolio Epics, Programme und Value Streams;
- j. *Bezogene Services*: Leistungen der internen IKT-Leistungserbringer im Bereich der Standarddienste sowie der ERP-Dienste für die Supportprozesse des Bundes;
- k. *Portfolio-Objekt*: in dieser Weisung Oberbegriff für Vorhaben sowie Anwendungen, Solutions und bezogene Services;

³ In Anlehnung an das Scaled Agile Framework (SAFe)

- l. *Projekt-Assessment*: eine punktuelle, methodisch vordefinierte Prüfung unter Einbezug von Expertinnen und Experten, die vom Projekt unabhängig sind und die den Stand eines Projektes und dessen Umfeld einschätzen, ein fundiertes Urteil über die Erfolgchancen erstellen und bei Bedarf korrigierende Massnahmen empfehlen;
- m. *Portfolio*: einheitliche Zusammenstellung der geplanten und der laufenden Portfolio-Objekte in einem bestimmten Zuständigkeitsbereich;
- n. *Portfolio-Management*: übergreifende Planung, Steuerung und Überwachung der Anwendungen und Vorhaben im Portfolio im Hinblick auf die Erreichung der Geschäftsziele; die Steuerung umfasst insbesondere die regelmässige Priorisierung der Vorhaben zwecks Optimierung des Geschäftsnutzens unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen;
- o. *Gesamtkosten*: Summe aller in Zusammenhang mit einem Vorhaben stehenden Kosten über die ganze Dauer des Vorhabens; die Gesamtkosten umfassen Investitionen sowie Sach- und Personalaufwand (einschliesslich Arbeitsplatzkosten) bei allen beteiligten Leistungsbezügern und Leistungserbringern;
- p. *jährliche Kosten*: Summe der in Zusammenhang mit einem Vorhaben oder mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Weiterentwicklung einer Anwendung stehenden Kosten in einem Jahr; die jährlichen Kosten umfassen Investitionen sowie Sach- und Personalaufwand (einschliesslich Arbeitsplatzkosten) bei allen beteiligten Leistungsbezügern und Leistungserbringern.

2 Steuerung und Führung

2.1 Projekte und Programme⁴

¹ Die Projekte und Programme sind gemäss der bei Projektstart aktuellen Version der Projektmanagement-Methode HERMES⁵ abzuwickeln. Insbesondere Projekte mit Gesamtkosten unter 100'000 Franken können alternativ über die an HERMES angelehnte Methode HERMES One abgewickelt werden.

² Die Gesamtverantwortung für das Projekt oder das Programm tragen der Auftraggeber sowie dessen übergeordnete Linienorganisation. Auftraggeber kann nur eine einzige bei der für das Projekt oder das Programm zuständigen Verwaltungseinheit angestellte Person sein.

³ Der erwartete qualitative und quantitative Nutzen des Projekts oder des Programms ist im Durchführungsauftrag konkret und nachvollziehbar festzuhalten. Falls aufgrund der fortschreitenden Konzeptarbeiten neue Erkenntnisse vorliegen, ist der Durchführungsantrag zeitnah zu aktualisieren.

⁴ Für Grossprojekte gelten zusätzlich die Vorgaben nach Ziffer 3.

⁴ Vorgaben für Portfolio Epics und Value Streams werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

⁵ www.hermes.admin.ch

⁵ Die Auswirkungen auf die jährlichen Kosten sind bei der Wahl der Lösungsvarianten zu berücksichtigen und eine belastbare Betriebskostenkalkulation unter Einbezug der Lieferanten spätestens vor der Freigabe der Phase «Realisierung» bzw. «Umsetzung» abzuschliessen. Der ermittelte Ressourcenbedarf ist umgehend bei der geplanten oder erweiterten Anwendung oder Solution im Portfolio-Controlling-System gemäss Ziffer 4.3 zu erfassen und die Finanzierung im Rahmen des Budgetprozesses sicherzustellen.

2.2 Anwendungen

¹ Die zuständige Verwaltungseinheit (Leistungsbezüger) ernannt für jede Anwendung eine anwendungsverantwortliche Person. Diese ist unter Einbezug des Leistungserbringers für das Change-Management, die Release-Planung und das Lifecycle-Management verantwortlich.

² Die Verwaltungseinheit sorgt für die Instandhaltung oder rechtzeitige Ablösung der Anwendungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (einschliesslich Finanzierung).

³ Änderungen (Changes) an einer bestehenden Anwendung in geringem Umfang dürfen im Rahmen der ordentlichen Wartung durchgeführt werden.

⁴ Umfangreichere Änderungen einer bestehenden Anwendung oder Solution müssen im Rahmen eines Projekts oder Portfolio Epics abgewickelt werden. Eine umfangreiche Änderung liegt vor, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Gesamtkosten für die Änderungen betragen mehr als 200 000 Franken.
- b. Die geplanten Arbeiten erfordern die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen⁶.
- c. Die geplanten Arbeiten umfassen eine beträchtliche funktionale Erweiterung oder eine Änderung der Systemarchitektur.

3 Grossprojekte

3.1 Definition

Grossprojekte sind Projekte mit Gesamtkosten von mehr als 5 Millionen Franken; bei Projekten im Bereich Rüstung beträgt dieser Schwellenwert 10 Millionen Franken.

⁶ SR 172.056.1; SR 172.056.11

3.2 Organisation

¹ Projektauftraggeberin oder Projektauftraggeber eines Grossprojekts kann nur ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des erweiterten Führungskaders der zuständigen Verwaltungseinheit sein. Übernimmt der Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin respektive der Leiter oder die Leiterin der Verwaltungseinheit die Rolle des Projektauftraggebers, so kann das zuständige Departement als übergeordnete Linienorganisation seine Rolle als Eskalationsinstanz an sein Generalsekretariat delegieren.

² Die Projektauftraggeberin oder der Projektauftraggeber sorgt dafür, dass die Verantwortlichkeiten und die Aufgabenteilungen zwischen Leistungsbezügern, internen Leistungserbringern und gegebenenfalls externen Lieferanten ausreichend klar geregelt und dokumentiert sind.

³ Die Projektorganisation umfasst auch eine kompetente Person für das Qualitäts- und das Risikomanagement, die der Projektauftraggeberin oder dem Projektauftraggeber direkt unterstellt ist und im Projekt keine weiteren Rollen übernimmt. Sie rapportiert periodisch an den Projektauftraggeber und auch an die mit dem Informatikcontrolling beauftragte Person der Verwaltungseinheit (ICBO) über den Stand und die Risiken des Projekts.

⁴ Die Geschäftsleitung der zuständigen Verwaltungseinheit informiert sich regelmässig über den Stand des Projektes. Bei Bedarf, insbesondere wenn sie von Unregelmässigkeiten Kenntnis erhält oder bei Änderungen der für das Projekt relevanten Rahmenbedingungen, ergreift sie geeignete Massnahmen für die Sicherung des Erfolgs und für die Minimierung des Schadens.

3.3 Projektfreigabe

¹ Grossprojekte sind auf Antrag der Projektauftraggeberin oder des Projektauftraggebers vom Amtsdirektor, von der Amtsdirektorin oder von der Geschäftsleitung der zuständigen Verwaltungseinheit freizugeben.

² Der Projektauftraggeber informiert den Bereich DTI spätestens drei Monate vor dem geplanten Termin zur Projektfreigabe über den Stand der Projektinitialisierung.

³ Der Bereich DTI führt vor der Projektfreigabe ein Projekt-Assessment gemäss Ziffer 3.4 durch. Er kann in Absprache mit dem für das Projekt zuständigen Departement auf ein Projekt-Assessment verzichten, wenn die Eidgenössische Finanzkontrolle in der Initialisierungsphase des Projekts eine Prüfung durchführt.

⁴ Führt der Bereich DTI ein Projekt-Assessment durch, so ernennt er eine Leiterin oder einen Leiter des Assessments. Bei Bedarf stellt es der Leiterin oder dem Leiter zusätzliche erfahrene Personen für das Assessment-Team zur Verfügung. Er lädt das zuständige Departement ein, am Assessment teilzunehmen.

⁵ Auf der Basis der Resultate des Projekt-Assessments gibt der Bereich DTI eine Empfehlung zur Projektfreigabe zuhanden der freigebenden Instanz gemäss Absatz 1 ab. Er informiert das zuständige Departement über die Ergebnisse des Projekt-Assessments.

⁶ Der Bereich DTI stellt sicher, dass er seine Empfehlung innert nützlicher Frist abgibt, spätestens aber sechs Wochen nachdem alle für die Vorbereitung des Assessments notwendigen Unterlagen vorliegen.

⁷ Die das Projekt freigebende Instanz entscheidet über die Umsetzung der Empfehlungen des Bereichs DTI. Sie trägt die Verantwortung.

3.4 Projekt-Assessment

¹ Ein Projekt-Assessment ersetzt die projektinternen Prozesse der Qualitätssicherung nicht, sondern ergänzt sie.

² Der Bereich DTI bestimmt die zu untersuchenden Aspekte und legt die Form fest, wie die Erkenntnisse zu dokumentieren sind. Hierfür stellt er Hilfsmittel zur Verfügung.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Assessments darf dem Projektauftraggeber weder in der Projekt- noch in der Linienorganisation unterstellt sein.

⁴ Die Projektauftraggeberin oder der Projektauftraggeber und die Projektleiterin oder der Projektleiter liefern die für die Vorbereitung des Assessments notwendigen Informationen und Unterlagen. Sie nehmen am Assessment teil. Bei Bedarf sind weitere Schlüsselpersonen aus der Projektorganisation beizuziehen.

⁵ Der Ergebnisbericht des Projekt-Assessments umfasst auch eine Stellungnahme der Projektauftraggeberin oder des Projektauftraggebers zu den Befunden und zu den allfällig vorgeschlagenen Massnahmen.

3.5 Projektabschluss

¹ Die Projektauftraggeberin oder der Projektauftraggeber schliesst das Projekt ab, nachdem die das Projekt freigebende Instanz gemäss Ziffer 3.3 Absatz 1 die Projektabschlussbeurteilung gemäss HERMES genehmigt hat.

² Wird im Durchführungsauftrag des abgeschlossenen Projekts ein Nutzen in Aussicht gestellt, ist eine Kosten-Nutzen-Analyse des Projekts zu Handen der Geschäftsleitung der projektführenden Verwaltungseinheit und des Generalsekretariats des zuständigen Departements zu erstellen. Die Kosten-Nutzen-Analyse ist in der Regel ein bis zwei Jahre nach dem Projektabschluss zu erstellen.

³ In der Projektschlussbeurteilung und im Portfolio-Controlling-System gemäss Ziffer 4.3 sind der Termin und die Zuständigkeiten für die Erstellung der fundierten Kosten-Nutzen-Analyse festzulegen.⁴ Der Bereich DTI stellt für die Kosten-Nutzen-Analyse Hilfsmittel zur Verfügung.

4 Portfolio des Bundes im Bereich Digitalisierung

4.1 Inhalt

¹ Das Portfolio des Bundes umfasst:

- a. die sich abzeichnenden, geplanten und laufenden Projekte und Portfolio Epics mit Gesamtkosten über 400'000 Franken;
- b. die sich abzeichnenden, geplanten und laufenden Programme und Value Streams;
- c. die erst kurzfristig erkennbaren Projekte und Portfolio Epics sind jeweils unverzüglich im Portfolio des Bundes zu ergänzen;
- d. die geplanten und die laufenden⁷ Anwendungen und Solutions; ausgenommen sind die Anwendungen mit Stufe «Grundschutz» gemäss dem Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020⁸ (ISG) und mit jährlichen Kosten von weniger als 200'000 Franken;
- e. Nicht-IKT-Vorhaben mit IKT-Gesamtkosten über 400'000 Franken;

² Geheime oder vertrauliche Portfolio-Objekte sind im Portfolio so zu führen, dass die Anforderungen hinsichtlich Vertraulichkeit oder Geheimhaltung erfüllt werden.

³ Jedes Portfolio-Objekt wird grundsätzlich nur einmal im Portfolio des Bundes geführt. Sollte eine Doppelerfassung notwendig sein, so muss die Kopie als solche gekennzeichnet werden.

4.2 Verantwortlichkeiten

¹ Der Leistungsbezüger ist verantwortlich für die Führung seiner Portfolio-Objekte im Portfolio des Bundes. Bei Portfolio-Objekten mit Beteiligung mehrerer Verwaltungseinheiten ist die auftraggebende Stelle für die konsistente Führung des gesamten Vorhabens zuständig.

² Die internen IKT-Leistungserbringer führen diejenigen Portfolio-Objekte im Portfolio des Bundes, bei denen sie selbst als Projektauftraggeber, Business Owner oder als Anwendungsverantwortliche auftreten.

³ Auf Basis von periodischen Plausibilitätsprüfungen überwachen die Departemente und der Bereich DTI die Einhaltung der Vorgaben zum Portfolio des Bundes. Der Bereich DTI kann von den Departementen und der Bundeskanzlei eine Ergänzung oder Präzisierung der Portfolio-Daten verlangen. Die betroffenen Departemente stellen sicher, dass die fehlenden Daten von den jeweiligen Verwaltungseinheiten innert nützlicher Frist bereitgestellt werden.

⁷ Entspricht dem Status 'in Betrieb' im Portfolio-Controlling-Tool (PFCT Bund) gemäss Ziff. 4.3

⁸ SR 128

4.3 Eingesetztes Werkzeug

¹ Zur Führung des Portfolios des Bundes wird ausschliesslich das bundesweite Portfolio-Controlling-Tool «PFCT Bund»⁹ eingesetzt.

² Die Verantwortung für diese Anwendung liegt beim Bereich DTI. Die Systemanpassungen am PFCT Bund werden vom Bereich DTI unter Einbezug der Departemente freigegeben.

³ Der Betrieb des PFCT Bund sowie die Weiterentwicklungen aufgrund von übergreifenden Anforderungen werden zentral durch den Bereich DTI finanziert. Allfällige Systemanpassungen aufgrund von amts- oder departementsspezifischen Anforderungen müssen mit dem Bereich DTI abgesprochen und von der verursachenden Stelle finanziert werden.

⁴ Die Gruppe Verteidigung und das Bundesamt für Rüstung dürfen ihre Vorhaben und ihre Anwendungen primär in ihrem eigenen Portfolio-Management-Tool führen. Sie müssen jedoch die vorgeschriebenen Portfolio-Daten jeweils mindestens zu den Zeitpunkten gemäss Ziffer 4.4 Absatz 2 über die vorgesehene Import-Schnittstelle in das PFCT Bund überführen.

⁵ Die Departemente, die Bundeskanzlei und die untergeordneten Verwaltungseinheiten sind frei, für ihre Zwecke Portfolio-Objekte unterhalb der für das Portfolio des Bundes festgelegten Schwellenwerte im PFCT Bund zu führen. Die formalen Vorgaben für die Attribute gelten auch für diese Portfolio-Objekte

4.4 Erfassung der Portfolio-Daten

¹ Der Bereich DTI legt nach Anhörung der Departemente die im Portfolio des Bundes zu führenden Attribute (Mussfelder und Finanzdaten) für die Portfolio-Objekte fest.

² Die Departemente und die Bundeskanzlei stellen sicher, dass die Portfolio-Daten von den ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten mindestens viermal jährlich aktualisiert werden. Der Bereich DTI legt die jeweiligen Termine im Controlling-Kalender für den Bereich Digitalisierung und IKT fest.

³ Die Departemente und die untergeordneten Verwaltungseinheiten sind frei, eine häufigere Aktualisierung der Portfolio-Objekte in ihrer Zuständigkeit anzufordern, als auf Stufe Bund vorgegeben ist.

⁹ Das PFCT Bund basiert auf dem SAP-Modul EPPM.

5 Synergieprüfungen

5.1 Zweck und Umfang

¹ Die Synergieprüfungen sind ein Instrument, um mögliches Potential für die Entwicklung gemeinsamer, überdepartementaler Lösungen oder für die verstärkte Nutzung bereits bestehender Lösungen rechtzeitig zu erkennen. Weiter können Digitalisierungsvorhaben optimal auf die Standarddienste und die vorhandenen gemeinsamen Fachdienste (Center of Expertise) abgestimmt werden.

² Die Synergieprüfungen legen besonderen Wert auf die Verwendung von bereits in der Bundesverwaltung vorhandenen Lösungen sowie die Einhaltung von Vorgaben zur Interoperabilität. Dies umfasst insbesondere API, Datenstandards, Open Government Data, Open Source Software.

5.2 Auswahl der Vorhaben und Durchführung

¹ Der Bereich DTI führt Synergieprüfungen bei denjenigen Digitalisierungsvorhaben durch, denen der Bundesrat zusätzliche Mittel aus dem Entwicklungsrahmen im Eigenbereich zugewiesen hat.

² Er kann bei weiteren Digitalisierungsvorhaben Synergieprüfungen durchführen, wenn das Gesamtvolumen des Vorhabens grösser 1 Million Franken beträgt.

³ Er führt maximal 30 Synergieprüfungen pro Kalenderjahr durch.

⁴ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) und bei Bedarf weitere Verwaltungseinheiten werden in die Synergieprüfungen einbezogen.

⁵ Die Synergieprüfungen erfolgen in der Regel in der Initialisierungsphase des Vorhabens. Den genauen Zeitpunkt der Durchführung legt der Bereich DTI gemeinsam mit den Verantwortlichen für das Vorhaben fest.

5.3 Ergebnisse

¹ Der Bereich DTI hält den Umfang und die Ergebnisse jeder Synergieprüfung in einem Bericht zu Händen des Digitalisierungsvorhabens fest.

² Auf Basis der Ergebnisse der Synergieprüfungen richtet der Bereich DTI gegebenenfalls Empfehlungen zur Variantenwahl, zum Lösungsarchitektur und zum weiteren Vorgehen an die Auftraggeberschaft, an die Leitung der zuständigen Verwaltungseinheit sowie an das Mitglied des Digitalisierungsrat Bund des zuständigen Departements.

³ Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Vorhabens erhalten vor dem Versand der Empfehlungen Gelegenheit, innert einer angemessenen Frist zum Entwurf Stellung zu nehmen.

⁴ Bei Digitalisierungsvorhaben, denen vom Bundesrat oder von der Bundeskanzlei zusätzliche Mittel zugewiesen wurden, erfolgt die Freigabe dieser Mittel durch einen Beschluss des Bereichs DTI auf Basis der Ergebnisse der Synergieprüfung.

6 Priorisierung von Vorhaben

6.1 Verantwortung und Priorisierung

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei priorisieren in ihrem Zuständigkeitsbereich mindestens einmal pro Jahr zumindest diejenigen Vorhaben, deren Freigabe im nächsten Kalenderjahr vorgesehen ist. Die Priorisierung geht von einem Vorschlag der jeweils zuständigen Verwaltungseinheit aus.

² Bereits erfolgte Priorisierungen sind bei erheblichem finanziellen Mehr- oder Minderbedarf oder bei bedeutenden Anpassungen an der Geschäftsstrategie zu überprüfen.

³ Die Priorisierungsentscheidungen gemäss Absatz 1 sind jeweils bis zur Budgeteingabe an die EFV im Portfolio des Bundes gemäss Ziffer 4 bereitzustellen.

⁴ Im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sind diejenigen Projekte, die im Rahmen der harmonisierten Ressourcenplanung des VBS behandelt werden, von der Priorisierung auf Stufe Departement ausgenommen. Die Bestimmungen zum Umfang und zum Termin für die Bereitstellung der Priorisierungsentscheidungen gelten auch für das Portfolio des VBS.

6.2 Kriterien der Priorisierung

¹ Die Priorisierung der einzelnen Vorhaben erfolgt nach bundesweit einheitlichen Kriterien. Der Bereich DTI legt die Priorisierungskriterien unter Einbezug der Departemente fest (vgl. Weisung zur Bundesinformatik P049).

² Der Bereich DTI legt die Gewichtung der Priorisierungskriterien unter Einbezug der Departemente fest.

³ Ist die Priorisierung der einzelnen Projekte eines Programms nicht sinnvoll, so wird das Programm als Ganzes nach den Kriterien gemäss Absatz 1 priorisiert.

6.3 Zuweisung der finanziellen Mittel

¹ Die Verwaltungseinheiten legen der Zuweisung der finanziellen Mittel an die Vorhaben, die von ihrem Departement festgelegten Prioritätswerte zugrunde. Weisen sie Mittel nicht streng gemäss den Prioritätswerten zu, so begründen sie dies gegenüber dem Departement.

² Insbesondere können sie ein hoch priorisiertes, finanzierbares Vorhaben, für welches das notwendige Personal noch nicht zur Verfügung steht, zugunsten des nächstfolgend priorisierten Vorhabens mit ausreichend Personalressourcen aufschieben.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Mai 2025 in Kraft.